

Satzung des Schützenvereins „Zum Enzianberg“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Schützenverein „Zum Enzianberg“ Oberheldrungen und ist beim Amtsgericht Sondershausen unter der Nr. in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberheldrungen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im „Thüringer Schützenbund e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports als Breiten- und Wettkampfsport. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Gestaltung eines niveauvollen Trainingsbetriebs für Vereinsmitglieder und andere am Schießsport interessierte Personen.
- Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.
- Förderung des Nachwuchses und talentierter Schützen.
- Ausbildung von Schützen sowie Organisation der Ausbildung von Übungsleitern und Organisation der Abnahme der Sachkundeprüfung für WBK- und Waffenscheinbewerber sowie Organisation der Abnahme weiterer nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehener Befähigungsnachweise zur Ausübung des Schießsportes.
- Gestaltung eines niveauvollen Vereinslebens durch geeignete Veranstaltungen, wie Schützenfeste, Traditionswettkämpfe usw.
- Errichtung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen des Vereins unter Beachtung des Umweltschutzes
- Darstellung des Schießsportes in der Öffentlichkeit.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein Schießsportanlagen errichten, betreiben und zu deren Betrieb und Errichtung Grundstücke erwerben oder pachten.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- Vollmitglied
 - Förderndes Mitglied
 - Ehrenmitglied
- Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die
- das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - nicht gehindert ist, die zur Ausübung des Schießsportes erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu erwerben.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen.
- Fördernde Mitglieder
- haben kein Stimmrecht
 - können nicht in Vereinsorgane gewählt werden
 - können zu Mitgliederversammlungen geladen werden
 - zahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens dem Jahresbeitrag für Vollmitglieder entspricht.
- Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, auch wenn sie bisher nicht Vereinsmitglied war.
Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung Mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Jungmitglied kann, mitschriftlicher Zusage seiner Sorgeberechtigten, jeder Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft ist endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
Einer gesonderten Austrittserklärung bedarf es nicht.
Bei Fortsetzung der Mitgliedschaft als Vollmitglied wird die zurückgelegte Zeit auf die Vereinsmitgliedschaft angerechnet.
- Jungmitglieder
- haben kein Stimmrecht, können jedoch an allen Veranstaltungen teilnehmen
 - sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrages befreit
 - zahlen einen monatlichen Umlagebeitrag von 5,00 €

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, nachdem der Bewerber:
- eine Probezeit von mindestens 6 Monaten als Gastschütze absolviert hat, in welcher er sich aktiv am Vereinsleben beteiligt hat
 - einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt und den Aufnahmebeitrag beim Verein hinterlegt hat
 - schriftlich die Satzung des Vereins anerkannt hat.
- b) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Bei ablehnender Entscheidung wird der Aufnahmebeitrag zurückgezahlt.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat zulässig.
Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens besteht beim Austritt nicht.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
Ein Anspruch auf Teilung des Vermögens besteht bei Streichung von der Mitgliederliste nicht.

d) durch Ausschluss

- Ein Mitglied kann, wenn
 - + es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
 - + es schwerwiegende Rechtsvorschriften, die den Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoffen regeln, verletzt hat,

durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied Mittels eingeschriebenen Briefes zu übergeben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, gilt der Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dessen Datum beendet ist.

Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens besteht im Falle des Ausschlusses nicht.

§ 7. Beiträge und Umlagen

- a) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet die letzte Mitgliederversammlung eines jeden Jahres für das Folgejahr.
- b) Von den Aufnahmekandidaten wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die letzte Mitgliederversammlung eines Jeden Jahres für das Folgejahr.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- d) Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als 50% aller Mitglieder.

- e) Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen verfallen mit ihrer Zahlung unwiderruflich dem Vereinsvermögen.

§ 8. Arbeitsleistungen

- a) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, soweit es gesundheitlich in der Lage ist, im Jahr eine Zahl von Arbeitsstunden zur Errichtung, Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Sportanlagen zu leisten.
Über die Zahl der Stunden entscheidet die Mitgliederversammlung. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein von der Mitgliedsversammlung für jedes Kalenderjahr festzusetzender Geldbetrag zu entrichten.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, soweit es gesundheitlich in der Lage ist, sich an der Vorbereitung oder Durchführung des jährlichen Schützenfestes zu beteiligen.

§9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, und zwar

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Schützenmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten.

§11. Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung obliegt.

Es sind dies insbesondere

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung und Durchführung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts

- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Abschluss von Verträgen aller Art zur Durchsetzung des Vereinszweckes

Der Vorstand ist berechtigt, zur Lösung von Schwerpunktaufgaben einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen zu berufen, die für die Tätigkeit gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind.

§12. Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl durch verbundene Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei hat jedes Vereinsmitglied soviel Stimmen, wie Vorstands zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird die Mehrzahl der abgegebenen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Stehen für eine Funktion mehrere Kandidaten zur Auswahl, scheidet beim 2. Wahlgang der Kandidat, welcher im 1. Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat, aus. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Kooptation bedarf der Zustimmung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§13. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen im Rahmen von Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal monatlich stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstand unterrichtet regelmäßig die Mitgliederversammlung über die gefassten Beschlüsse.

§14 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Eine Bevollmächtigung anderer Mitglieder zur Stimmabgabe ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch jeweils nur für eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes
- b) Bestellung von 2 Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr.
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrages.
- d) Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- h) Festlegung von Pflichtarbeitsstunden und deren Ausgleichsbeitrag sowie Umlagen
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinungen der Mitgliederversammlung einholen.

§15 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt, wobei die letzte die letzte Mitgliederversammlung bis 30.11. eines jeden Jahres durchzuführen ist. Sie wird vom Vorstand schriftlich und durch Aushang im Vereinslokal unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss zu übertragen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; über die Teilnahme von Gästen bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% aller Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Festlegung von Umlagen ist eine Mehrheit von mehr als 50% der Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Festzuhalten sind Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der anwesenden Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut anzugeben.

§17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entspricht zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14,15,16,und 17 entsprechend.

§19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem Rechtsgrund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen an die Gemeinde Oberheldrungen, wo es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden ist.

§20 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 20.02.2009 durch die Mitgliederversammlung auf dem Gelände des Schützenvereins Oberheldrungen beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 21.02 1993.

Oberheldrungen, 20.02.2009

Erster Vorsitzender
Wolfgang Höhne

Zweiter Vorsitzender
Dirk Vetter

Schatzmeister
Volkbert Koch

